

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

**Zl. 13/1 25/10**

**2025-0.078.592**

**BG, mit dem ein Bundesgesetz über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz – KKG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz und das Verbraucherkreditgesetz geändert werden**

**Referent: Hon.- Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

Positiv hervorzuheben und **ausdrücklich zu begrüßen** ist, dass Österreich von dem Wahlrecht in der Richtlinie Gebrauch macht, Rechtsanwälte vom Geltungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen. Diese Ausnahme ist aus Gründen der rechtstaatlichen Systematik beizubehalten.

Grundsätzlich wäre aus Sicht des ÖRAK darüber hinaus bei einigen Regelungen eine klarere Fassung von rechtlichen Voraussetzungen bzw Rechtsfolgen empfehlenswert.

#### **1. Bestimmtheit der Regelungen**

Der Gesetzgebungsentwurf beinhaltet zahlreiche „Kann“-Bestimmungen für die Erlassung von Verordnungen durch die FMA, wobei die Voraussetzungen eine Verordnung zu erlassen bzw diese nicht zu erlassen sehr weit gefasst sind (etwa § 2 (4), § 14 (13), § 15 (3), § 19 (3), § 26 des Entwurfs). Hier wäre sowohl im Hinblick auf die Ermächtigungen als auch auf die Bestimmtheit derselben noch eine Präzisierung sehr wünschenswert, um insbesondere auch verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Unbestimmt erscheint auch § 14 (2) Entwurf, wenn dort vorgesehen ist, dass die FMA „verwaltungsrechtliche Sanktionen“ und „Abhilfemaßnahmen“ „verlangen kann“. Auch hier sollten aus den oben genannten Gründen Voraussetzungen hierfür formuliert werden sowie auch die Art der Sanktionen und Abhilfemaßnahmen definiert werden.

## 2. Ausnahme von spezifisch rechtsanwaltlichen Aufgaben

**Ausdrücklich zu begrüßen** ist, dass Österreich von dem Wahlrecht in der Richtlinie Gebrauch macht, Rechtsanwälte vom Geltungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen. Diese Ausnahme ist aus Gründen der rechtstaatlichen Systematik unbedingt beizubehalten, nebst notwendiger Klarstellungen.

Im Hinblick auf das genutzte Wahlrecht ist der derzeitige Entwurf noch inkongruent, hier müssten Klarstellungen getroffen werden:

Als „Kreditdienstleistungen“ gelten nach dem vorgelegten Entwurf (vgl § 3 Z 9) ua die „*Eintreibung oder Beitreibung von fälligen Zahlungen von Kreditnehmern aus dem (notleidenden) Kreditvertrag*“ (lit. a) oder (lit b), „*Neuaushandlung der Bedingungen mit dem Kreditnehmer im Zusammenhang mit den Ansprüchen des Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag*“.

Jedenfalls die **„Eintreibung oder Beitreibung“ fällt aber in den gesetzlich geregelten Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte (§ 8 RAO).**

Darüber hinaus fällt **auch das „Neuaushandeln“ in den Vorbehaltsbereich, wenn dieses nicht durch den Kreditkäufer selbst**, sondern durch einen „Kreditdienstleister“ erfolgt, also das Aushandeln im Interesse eines Anderen erfolgt.

Es ist daher im Hinblick auf die genannten Definitionen dringend geboten, eine Klarstellung aufzunehmen, dass durch den vorgelegten Entwurf und die Regeln über die Kreditdienstleistungen nicht in den Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte eingegriffen wird. In jedem Fall wäre daneben auch ausdrücklich klarzustellen, dass Kreditdienstleister jedenfalls nicht zur gerichtlichen Eintreibung befugt sind.

Wien, am 21. Februar 2025

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

